



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 510/14

vom  
5. Mai 2015  
in der Strafsache  
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen

hier: Anhörungsrüge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Mai 2015 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten L.  
gegen den Beschluss des 4. Strafsenats vom 12. Februar 2015  
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1            1. Das Landgericht hat den Verurteilten L.  
wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in sieben Fällen unter Frei-  
sprechung im Übrigen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs  
Monaten verurteilt. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision hat der  
Senat mit Beschluss vom 12. Februar 2015 nach § 349 Abs. 2 StPO als unbe-  
gründet verworfen.
  
- 2            Hiergegen hat der Verurteilte mit Schreiben vom 22. Februar 2015 den  
„Rechtsbehelf der Anhörungsrüge“ erhoben. Mit weiteren Schreiben vom  
12. und 20. März 2015 sowie 5. April 2015 hat er seine Ausführungen vertieft  
und ergänzt.
  
- 3            2. Die Anhörungsrüge nach § 356a StPO ist unbegründet. Eine Verlet-  
zung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Senat hat zum Nachteil des Verur-  
teilten weder Tatsachen und Beweisergebnisse verwertet, zu denen dieser nicht  
gehört worden ist, noch hat er bei seiner Entscheidung zu berücksichtigendes  
Vorbringen übergangen. Aus dem Umstand, dass der Senat die Verwerfung der

Revision nicht ausführlich begründet hat, kann nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs geschlossen werden. § 349 Abs. 2 StPO sieht keine Begründung des die Revision verwerfenden Beschlusses vor. Bei diesem Verfahrensgang ergeben sich die für die Zurückweisung des Rechtsmittels maßgeblichen Gründe mit ausreichender Klarheit aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils und dem Inhalt der Antragsschrift des Generalbundesanwalts (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Mai 2014 – 1 StR 82/14; Beschluss vom 3. Dezember 2013 – 1 StR 521/13 mwN). Eine weitere Begründungspflicht für letztinstanzliche, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare Entscheidungen besteht nicht (vgl. BVerfG NJW 2006, 136; StraFo 2007, 463).

- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 5. Juni 2013 – 1 StR 81/13 mwN).

Sost-Scheible

Roggenbuck

Franke

Mutzbauer

Quentin